



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Rheinland-Pfalz

G 3231

2006

Ausgegeben zu Mainz, den 7. September 2006

Nr. 16

Tag	Inhalt	Seite
11.8.2006	Landesverordnung zur Aufhebung der Kurtaxordnung für das Staatsbad Bad Bertrich .....	319
15.8.2006	Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes bei Justizvollzugseinrichtungen (APOgVollzD) .....	320
25.8.2006	Landesverordnung zur Anpassung der Zuständigkeiten an die Neuorganisation der Eichverwaltung .....	324

## Landesverordnung zur Aufhebung der Kurtaxordnung für das Staatsbad Bad Bertrich Vom 11. August 2006

Aufgrund des § 1 des Landesgesetzes über die Erhebung einer Kurtaxe in den Staatsbädern von Rheinland-Pfalz vom 1. Februar 1965 (GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 49 des Gesetzes vom 6. Februar 2001 (GVBl. S. 29), BS 610-12, wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau, dem Ministerium des Innern und für Sport und dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit verordnet:

### § 1

Die Kurtaxordnung für das Staatsbad Bad Bertrich vom 8. Dezember 1986 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch § 24 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 (GVBl. S. 571), BS 610-12-1, wird aufgehoben.

### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 2006 in Kraft.

Mainz, den 11. August 2006  
Der Minister der Finanzen  
In Vertretung  
Messal

**Landesverordnung  
über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen  
Vollzugs- und Verwaltungsdienstes bei Justizvollzugseinrichtungen  
(APOgVollzD)  
Vom 15. August 2006**

**Inhaltsübersicht**

**Teil 1  
Einstellung**

- § 1 Einstellungsvoraussetzungen
- § 2 Antrag auf Einstellung
- § 3 Einstellung, Beamtenverhältnis

**Teil 2  
Ausbildung**

- § 4 Ausbildungsziel
- § 5 Dauer, Gliederung und Gestaltung des Vorbereitungsdienstes
- § 6 Praktische Einführung
- § 7 Fachwissenschaftliches Studium
- § 8 Fachpraktisches Studium
- § 9 Begleitende Lehrveranstaltungen
- § 10 Leitung und Verantwortung
- § 11 Beurteilungen
- § 12 Urlaub und Krankheitszeiten
- § 13 Verlängerung des Vorbereitungsdienstes und einzelner Studienabschnitte
- § 14 Entlassung

**Teil 3  
Laufbahnprüfung**

- § 15 Allgemeines

**Teil 4  
Aufstiegsbeamtinnen und Aufstiegsbeamte**

- § 16 Zulassung, Einführung, Aufstiegsprüfung

**Teil 5  
Schlussbestimmung**

- § 17 Inkrafttreten

Aufgrund des § 18 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 14. Juli 1970 (GVBl. S. 241), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 2. März 2006 (GVBl. S. 56), BS 2030-1, wird im Benehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport verordnet:

**Teil 1  
Einstellung**

**§ 1  
Einstellungsvoraussetzungen**

In den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes bei Justizvollzugseinrichtungen kann eingestellt werden, wer

1. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt und
2. die Fachhochschulreife oder eine andere zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulausbildung oder einen gleichwertigen Bildungsstand besitzt.

**§ 2  
Antrag auf Einstellung**

- (1) Der Antrag auf Einstellung in den Vorbereitungsdienst ist an das fachlich zuständige Ministerium zu richten.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
  1. ein Lebenslauf,
  2. ein Lichtbild aus neuester Zeit,
  3. das Zeugnis über den Erwerb der Fachhochschulreife oder eines gleichwertigen Bildungsstandes sowie sonstige Schulabschlusszeugnisse,
  4. Zeugnisse über Beschäftigungen seit der Beendigung des Schulverhältnisses und
  5. bei Minderjährigen die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.
- (3) Vor der Einstellung sind auf Anforderung
  1. die Geburtsurkunde, gegebenenfalls auch die Heiratsurkunde oder die Urkunde über die Begründung der Lebenspartnerschaft,
  2. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis, das nicht älter als drei Monate sein darf und auch Auskunft über die körperliche Eignung für die Berufsausbildung gibt, sowie
  3. eine Erklärung,
    - a) ob eine strafgerichtliche Verurteilung vorliegt,
    - b) ob ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft, ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Disziplinarverfahren anhängig ist oder in den letzten drei Jahren anhängig gewesen ist und
    - c) ob ein Leben in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen vorliegt
 vorzulegen sowie
4. ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes bei der zuständigen Meldebehörde zu beantragen.

**§ 3  
Einstellung, Beamtenverhältnis**

- (1) Über den Antrag auf Einstellung in den Vorbereitungsdienst entscheidet das fachlich zuständige Ministerium. Zuvor leitet dieses die Antragsunterlagen der Bewerberinnen und

Bewerber, deren Einstellung in Aussicht genommen ist, der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen in Bad Münstereifel zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen als ordentliche Studierende zu.

(2) Die Einstellung in den Vorbereitungsdienst erfolgt in der Regel zum 1. August eines jeden Jahres.

(3) In den Vorbereitungsdienst einzustellende Bewerberinnen und Bewerber werden vom fachlich zuständigen Ministerium unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zu „Regierungsinspektoranwärterinnen“ und „Regierungsinspektoranwärtern“ ernannt.

## Teil 2 Ausbildung

### § 4 Ausbildungsziel

Die Ausbildung für die Laufbahn des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes bei Justizvollzugseinrichtungen ist eine praxis- und anwendungsbezogene Fachausbildung auf wissenschaftlicher Grundlage. Sie hat zum Ziel, für den gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienst bei Justizvollzugseinrichtungen vielseitig verwendungsfähige Beamtinnen und Beamte heranzubilden, die nach Persönlichkeit und nach allgemeinen und fachlichen Kenntnissen in der Lage sind, selbständig, mit sozialem und wirtschaftlichem Verständnis und mit organisatorischem Geschick Aufgaben ihrer Laufbahn in der Vollzugsverwaltung, der Gefangenenbehandlung und sonstiger Bereiche zu erfüllen sowie die erforderlichen Entscheidungen und sonstigen Maßnahmen sachgerecht zu treffen und überzeugend zu begründen.

### § 5 Dauer, Gliederung und Gestaltung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert drei Jahre.

(2) Die Ausbildung gliedert sich in fachwissenschaftliche und fachpraktische Studienzeiten. Die fachwissenschaftlichen Studienzeiten werden an der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen in Bad Münstereifel im Studiengang Strafvollzug abgeleistet. Die fachpraktischen Studienzeiten finden an mindestens zwei verschiedenen Justizvollzugseinrichtungen statt.

(3) Die Ausbildung umfasst sechs Studienabschnitte. Reihenfolge und Dauer der Studienabschnitte werden wie folgt festgelegt:

1. praktische Einführung	1 Monat,
2. fachwissenschaftliches Studium I	8 Monate,
3. fachpraktisches Studium I	8 Monate,
4. fachwissenschaftliches Studium II	7 Monate,
5. fachpraktisches Studium II	9 Monate und
6. fachwissenschaftliches Studium III	3 Monate.

(4) Ausbildungsziel, Ausbildungsgegenstand und Ausbildungsmethoden werden durch die Studienordnung und die Studienpläne geregelt.

(5) Die Anwärterinnen und Anwärter sind verpflichtet, ihre Kenntnisse und Fähigkeiten durch Selbststudium zu vervollkommen. Das Selbststudium und die Befähigung zur eigenständigen Weiterarbeit sind zu fördern.

### § 6 Praktische Einführung

(1) In der praktischen Einführung sollen die Anwärterinnen und Anwärter einen Einblick in die Aufgaben der Laufbahn des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes bei Justizvollzugseinrichtungen, in die Gesamtorganisation einer Justizvollzugseinrichtung und in die Aufgaben der übrigen in der Justizvollzugseinrichtung tätigen Berufsgruppen, insbesondere des allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes, gewinnen.

(2) Die praktische Einführung kann durch geeignete Lehrveranstaltungen ergänzt werden.

### § 7 Fachwissenschaftliches Studium

(1) Die fachwissenschaftlichen Studien I, II und III (fachwissenschaftliches Studium) sollen den Anwärterinnen und Anwärtern im Rahmen des Ausbildungsziels (§ 4) durch anwendungsbezogene Lehre die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden vermitteln, die zur Erfüllung der Aufgaben der Laufbahn des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes bei Justizvollzugseinrichtungen erforderlich sind, und zwar

1. in den Fächern:
  - a) Betriebswirtschaftslehre,
  - b) Haushaltsrecht,
  - c) Kriminologie,
  - d) Personalverwaltung,
  - e) Psychologie,
  - f) Staats- und Verwaltungsrecht,
  - g) Straf- und Strafprozessrecht,
  - h) Vollzugsrecht,
  - i) Vollzugsverwaltung und
  - j) Zivilrecht sowie
2. in den fachübergreifenden Studienobjekten:
  - a) Bildungsmaßnahmen für Gefangene,
  - b) jugendliche Straffällige,
  - c) ausländische/fremdethnische Straffällige,
  - d) Organisation,
  - e) Rechtsschutz,
  - f) Sicherheitsorganisation in Justizvollzugseinrichtungen
  - g) Suchtmittelmissbrauch, -abhängigkeit,
  - h) Vollzugslockerungen, offener Vollzug und Urlaub aus der Haft und
  - i) Vollzugsplanung.

Das fachwissenschaftliche Studium soll ferner das soziale, wirtschaftliche und rechtspolitische Verständnis der Anwärterinnen und Anwärter wecken sowie die berufsbezogene Anwendung der Informations- und Medientechnik vermitteln.

(2) Die Anwärterinnen und Anwärter fertigen nach Maßgabe der Studienordnung unter Aufsicht schriftliche Arbeiten (Klausuren) an. Ihnen können Aufgaben zur schriftlichen häuslichen Bearbeitung gestellt werden. Die Arbeiten sind zu begutachten und zu bewerten. Auf Vorzüge und Mängel in Form und Inhalt ist in geeigneter Weise hinzuweisen.

(3) Den Anwärterinnen und Anwärtern sollen Wahllehrveranstaltungen angeboten werden, die die Pflichtlehrveranstaltungen ergänzen und die in ihnen behandelten Themen vertiefen. Sie können fächerübergreifend ausgestaltet sein und auch solche Gebiete zum Gegenstand haben, die nicht von den Pflichtlehrveranstaltungen abgedeckt werden, soweit ihre Behandlung der späteren beruflichen Tätigkeit förderlich ist.

Auch können sie andere wissenschaftliche Themen betreffen, soweit die Auseinandersetzung damit dem Verständnis gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Zusammenhänge dient und den allgemeinen Bildungsstand fördert.

### § 8

#### Fachpraktisches Studium

(1) In den fachpraktischen Studien I und II (fachpraktisches Studium) sollen die Anwärterinnen und Anwärter lernen, die im fachwissenschaftlichen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der Praxis anzuwenden. Die Anwärterinnen und Anwärter sollen so gefördert werden, dass sie am Schluss der Ausbildung imstande sind, die Aufgaben des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes bei Justizvollzugseinrichtungen selbständig zu erledigen.

(2) Das fachpraktische Studium I umfasst den Ausbildungsgegenstand Verwaltung, insbesondere die Bereiche Versorgung, Haushalt/Rechnungswesen, Arbeitsverwaltung und Gebäudemanagement (21 Wochen).

(3) Das fachpraktische Studium II umfasst die Ausbildungsgegenstände:

1. Vollzugsabteilung, insbesondere die Bereiche Vollzugsplanung, Lockerungen und Urlaub, Vollzugs- und Behandlungsmaßnahmen, Disziplinarmaßnahmen sowie Bearbeitung besonderer – sicherheitsrelevanter – Vorkommnisse (17 Wochen) und
2. Personalverwaltung (10 Wochen).

(4) Die Anwärterinnen und Anwärter sollen während des fachpraktischen Studiums mit allen Arbeiten beschäftigt werden, die Gegenstand der Ausbildung nach den Absätzen 2 und 3 sind, und verschiedene Organisationsstrukturen und Vollzugsarten kennen lernen. Hierbei sind angemessene Anteile im offenen Vollzug und in Einrichtungen für den Vollzug von Untersuchungshaft vorzusehen. Die Ausbildung ist – soweit möglich – mit konkreten Anlässen der täglichen Aufgabenerledigung zu verbinden. So frühzeitig und so weitgehend wie nach der Befähigung und dem Ausbildungsstand möglich, sind den Anwärterinnen und Anwärtern Aufgaben zur selbständigen Bearbeitung zu übertragen. Aufgaben, deren Wahrnehmung dazu dienen, die Ausbilderinnen und Ausbilder zu entlasten, dürfen den Anwärterinnen und Anwärtern nicht übertragen werden.

(5) Das fachlich zuständige Ministerium kann den Anwärterinnen und Anwärtern, deren Leistungsstand dies zulässt, nach Abschluss der in § 5 Abs. 3 vorgegebenen Studienabschnitte, im Rahmen des Ausbildungsziels Dienstleistungsaufträge erteilen und Projektarbeiten aufgeben.

### § 9

#### Begleitende Lehrveranstaltungen

(1) Das fachpraktische Studium wird durch begleitende Lehrveranstaltungen ergänzt, die der Wiederholung und Vertiefung der im fachwissenschaftlichen Studium erworbenen Kenntnisse dienen. Die begleitenden Lehrveranstaltungen sollen den Anwärterinnen und Anwärtern ferner Gelegenheit geben, die im fachpraktischen Studium gewonnenen Erfahrungen kritisch zu verarbeiten.

(2) Die begleitenden Lehrveranstaltungen werden zentral an der Justizvollzugsschule Rheinland-Pfalz in Wittlich durch-

geführt. Die Teilnahme an begleitenden Lehrveranstaltungen in anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland kann vorgesehen werden. Einschließlich der im Rahmen der begleitenden Lehrveranstaltungen zu fertigenden Aufsichtsarbeiten sind etwa 320 Lehrveranstaltungsstunden vorzusehen. Das Nähere bestimmen die Studienpläne.

(3) Die Lehrkräfte, die die begleitenden Lehrveranstaltungen durchführen, bestimmt die Justizvollzugsschule Rheinland-Pfalz in Wittlich im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ministerium.

(4) Die Teilnahme an den begleitenden Lehrveranstaltungen geht jedem anderen Dienst vor.

### § 10

#### Leitung und Verantwortung

(1) Das fachlich zuständige Ministerium leitet das fachpraktische Studium, bestimmt die Justizvollzugseinrichtungen, bei denen die Anwärterinnen und Anwärter ausgebildet werden, und regelt im Benehmen mit der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen in Bad Münstereifel den Verlauf des fachpraktischen Studiums. Die Verantwortlichkeit der Leitung der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen in Bad Münstereifel für das fachwissenschaftliche Studium bleibt unberührt.

(2) Für die praktische Einführung und für das fachpraktische Studium im Einzelnen ist die Leitung der ausbildungsleitenden Justizvollzugseinrichtung verantwortlich.

(3) Die ausbildungsleitende Justizvollzugseinrichtung erstellt einen den Einzelfall betreffenden Studienverlaufsplan, in dem die Studieninhalte, der zeitliche Ablauf einschließlich der zur Erstellung von Beurteilungsbeiträgen vorgesehenen Zeitpunkte und die Ausbilderinnen und Ausbilder bestimmt sind. Der Studienverlaufsplan ist den Anwärterinnen und Anwärtern zu Beginn des fachpraktischen Studiums auszuhändigen; die Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen in Bad Münstereifel erhält eine Kopie des Studienverlaufsplans.

(4) Den Ausbilderinnen und Ausbildern dürfen nicht mehr Anwärterinnen und Anwärter zugewiesen werden, als sie nach Art und Umfang ihrer Tätigkeit gründlich ausbilden können. Sie unterweisen die Anwärterinnen und Anwärter nach Maßgabe des Studienverlaufsplans und leiten sie an.

### § 11

#### Beurteilungen

(1) Alle Ausbilderinnen und Ausbilder, denen Anwärterinnen und Anwärter zur fachpraktischen Ausbildung für einen Zeitraum von mindestens einer Woche überwiesen sind, haben sich jeweils in einen Beurteilungsbeitrag zu den fachlichen und allgemeinen Kenntnissen und Fähigkeiten, zum praktischen Geschick, zum Stand der Ausbildung und zur Persönlichkeit der betreffenden Anwärterin oder des betreffenden Anwärters zu äußern und eine Note zu erteilen. Die Leitung der ausbildungsleitenden Justizvollzugseinrichtung gibt nach Beendigung der Ausbildung eine Beurteilung entsprechend Satz 1 ab.

(2) Alle Lehrkräfte, die Anwärterinnen und Anwärter in den begleitenden Lehrveranstaltungen unterrichten, haben sich jeweils in einem Beurteilungsbeitrag zu den fachlichen und allgemeinen Kenntnissen und Fähigkeiten, zum Stand der Ausbildung und zur Persönlichkeit der betreffenden Anwärterin

oder des betreffenden Anwärters zu äußern und eine Note zu erteilen. Die Leitung der Justizvollzugsschule Rheinland-Pfalz in Wittlich gibt nach Beendigung der begleitenden Lehrveranstaltungen eine Beurteilung entsprechend Satz 1 ab.

(3) Die Leistungen der Anwärtinnen und Anwärter sind mit einer der folgenden Noten zu bewerten:

- sehr gut (1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;  
 gut (2) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;  
 befriedigend (3) = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;  
 ausreichend (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;  
 mangelhaft (5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;  
 ungenügend (6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(4) Abweichend von Absatz 3 sind während des fachwissenschaftlichen Studiums die Leistungen der Anwärtinnen und Anwärter nach § 15 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes bei Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19. April 2004 (GV. NRW. S. 236) in der jeweils geltenden Fassung zu bewerten.

(5) Die Beurteilung der Leiterin oder des Leiters der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen in Bad Münstereifel bestimmt sich nach § 14 Abs. 2 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes bei Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19. April 2004 in der jeweils geltenden Fassung.

#### § 12

##### Urlaub und Krankheitszeiten

- (1) Urlaub und Krankheitszeiten können auf den Vorbereitungsdienst nur insoweit angerechnet werden, dass der Erfolg der Ausbildung in den einzelnen Studienabschnitten nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Soweit erforderlich, soll der Erholungsurlaub auf mehrere Studienabschnitte verteilt werden. Während des fachwissenschaftlichen Studiums soll Urlaub nur gewährt werden, wenn dadurch keine Lehrveranstaltung versäumt wird.

#### § 13

##### Verlängerung des Vorbereitungsdienstes und einzelner Studienabschnitte

(1) Für Anwärtinnen und Anwärter, die sich wegen Krankheit oder aus anderen Gründen der Ausbildung nicht in dem notwendigen Maße widmen können oder die in ihrer Ausbildung nicht hinreichend fortschreiten, kann die Verlängerung einzelner Studienabschnitte oder die erneute Teilnahme an einem Studienabschnitt angeordnet werden.

(2) Wenn nach Absatz 1 die Verlängerung einzelner Studienabschnitte oder die erneute Teilnahme an einem Studienabschnitt angeordnet wird oder wenn der Vorbereitungsdienst unterbrochen war, ist die weitere Ausbildung gesondert zu regeln. Dabei kann von der in § 5 vorgesehenen Gliederung des Vorbereitungsdienstes abgesehen werden. Der Vorbereitungsdienst kann verlängert werden.

(3) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 trifft das fachlich zuständige Ministerium.

#### § 14

##### Entlassung

Aus dem Vorbereitungsdienst ist zu entlassen:

- wessen dienstliches oder außerdienstliches Verhalten nicht den an die Laufbahn des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes bei Justizvollzugseinrichtungen zu stellenden Anforderungen entspricht,
- wessen Leistungen nach Ablauf von mindestens zwei Dritteln des Vorbereitungsdienstes erkennen lassen, dass das Ausbildungsziel (§ 4) nicht erreicht wird, oder
- bei wem dies aus einem anderen in der Person liegenden wichtigen Grund geboten ist.

Über die Entlassung entscheidet das fachlich zuständige Ministerium.

#### Teil 3

##### Laufbahnprüfung

#### § 15

##### Allgemeines

(1) Die Laufbahnprüfung wird, vorbehaltlich der Absätze 2 und 3, nach den §§ 18 bis 37 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes bei Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19. April 2004 in der jeweils geltenden Fassung vor dem Landesjustizprüfungsamt Nordrhein-Westfalen abgelegt.

(2) In der Schlusssentscheidung nach § 30 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes bei Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19. April 2004 in der jeweils geltenden Fassung ist der ermittelte Punktwert für die Gesamtnote in eine Note nach § 11 Abs. 3 umzurechnen, wobei ein Punktwert zwischen 10,25 und 13,99 der Note „gut“ und ein Punktwert zwischen 6,50 und 10,24 der Note „befriedigend“ entspricht.

(3) Entscheidungen über eine Ergänzungsausbildung trifft das fachlich zuständige Ministerium.

#### Teil 4

##### Aufstiegsbeamtinnen und Aufstiegsbeamte

#### § 16

##### Zulassung, Einführung, Aufstiegsprüfung

(1) Beamtinnen und Beamte in einer Laufbahn des mittleren Dienstes bei Justizvollzugseinrichtungen können zum Aufstieg in die Laufbahn des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes bei Justizvollzugseinrichtungen zugelassen werden, wenn ihre Eignung, Befähigung und fachliche Leistung dies

rechtfertigen. Über die Zulassung entscheidet das fachlich zuständige Ministerium.

(2) Die Einführungszeit dauert drei Jahre und entspricht der Ausbildung nach den §§ 4 bis 13; die Beamtinnen und Beamten, die die Zugangsvoraussetzungen als ordentliche Studierende an der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen in Bad Münstereifel nicht erfüllen, leisten das fachwissenschaftliche Studium als Gasthörerinnen und Gasthörer ab. Die Aufstiegsprüfung entspricht der Laufbahnprüfung nach § 15.

(3) Wer die Einführungszeit abgebrochen, die Aufstiegsprüfung endgültig nicht bestanden oder auf eine Wiederholung der Aufstiegsprüfung verzichtet hat, tritt in seine frühere Beschäftigung zurück.

## Teil 5 Schlussbestimmung

### § 17 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2006 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen Vollzugs- und Verwaltungsdienstes vom 15. August 1979 (GVBl. S. 267), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 155), BS 315-9, außer Kraft.

Mainz, den 15. August 2006  
Der Minister der Justiz  
Dr. Heinz Georg Bamberger

## Landesverordnung zur Anpassung der Zuständigkeiten an die Neuorganisation der Eichverwaltung Vom 25. August 2006

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 3. Dezember 1973 (GVBl. S. 375), geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 7. Februar 1983 (GVBl. S. 17), BS 114-1, wird hinsichtlich des Artikels 5 Nr. 1 und 2 und des Artikels 7 Nr. 2 und 3 Buchst. b und

des § 2 Abs. 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. März 2006 (GVBl. S. 57), BS 2020-1, und

des § 2 Abs. 7 der Landkreisordnung in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. März 2006 (GVBl. S. 57), BS 2020-2, wird hinsichtlich des Artikels 7 Nr. 1 von der Landesregierung und

aufgrund des § 7 Abs. 1 und 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung über die Übertragung der Befugnis zur Bestimmung der Zuständigkeit nach dem Landesbeamtengesetz, der Landesdisziplinarordnung, dem Bundesbesoldungsgesetz, dem Landesbesoldungsgesetz, dem Landesreisekostengesetz und dem Landesumzugskostengesetz vom 9. Mai 1974 (GVBl. S. 224, BS 2030-1-34),

des Artikels 104 Satz 2 der Verfassung für Rheinland-Pfalz vom 18. Mai 1947 (VOBl. S. 209), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 495; 2006 S. 20), BS 100-1,

des § 2 der Landesverordnung über die Ernennung und Entlassung der Landesbeamten und Richter im Landesdienst vom 19. Mai 1980 (GVBl. S. 110), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. November 2004 (GVBl. S. 513), BS 2030-1-10,

des § 38 Abs. 3, des § 69 Abs. 1 Satz 1, des § 75 Abs. 3 Satz 2, des § 77 Abs. 2 Satz 3, des § 78 Satz 3, des § 80 a Abs. 5 Halbsatz 2, des § 80 b Abs. 7 Halbsatz 2, des § 80 d Abs. 4 Halbsatz 2, des § 87 a Abs. 7 Halbsatz 2, des § 91 Abs. 5 Satz 3, des § 99 Abs. 1 Satz 1 und des § 218 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 Halbsatz 1 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 14. Juli 1970 (GVBl. S. 241), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 2. März 2006 (GVBl. S. 56), BS 2030-1,

des § 14 Abs. 2 Satz 2, des § 39 Abs. 6 und des § 40 Abs. 2 Satz 2 des Landesdisziplinargesetzes vom 2. März 1998 (GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 2. März 2006 (GVBl. S. 56), BS 2031-1,

des § 5 Abs. 1 Satz 1 des Landesgleichstellungsgesetzes vom 11. Juli 1995 (GVBl. S. 209), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GVBl. S. 98), BS 205-1,

des § 6 Abs. 3 Nr. 1 und des § 14 Satz 5 des Landesreisekostengesetzes vom 24. März 1999 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2005 (GVBl. S. 79), BS 2032-30,

des § 16 Abs. 2 des Landesreisekostengesetzes in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Auslandsreisekostenverordnung vom 21. Mai

1991 (BGBl. I S. 1140), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 26. Mai 2005 (BGBl. I S. 1418),

des § 2 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 2 und des § 4 Abs. 2 Nr. 2 des Landesumzugskostengesetzes vom 22. Dezember 1992 (GVBl. S. 377), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. März 1999 (GVBl. S. 89), BS 2032-42,

des § 2 Abs. 2 der Landesverordnung über die Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach § 6 des Landesreisekostengesetzes vom 7. Dezember 1999 (GVBl. S. 444), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. März 2005 (GVBl. S. 79), BS 2032-30-1,

des § 25 Satz 2 Halbsatz 2 und des § 27 Abs. 2 der Urlaubsverordnung in der Fassung vom 17. März 1971 (GVBl. S. 125), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. Oktober 2004 (GVBl. S. 457), BS 2030-1-2,

des § 15 Abs. 2 Satz 2, des § 27 Abs. 4 Satz 2, des § 28 Abs. 3 Nr. 3, des § 42 a Abs. 2 Satz 7 und des § 66 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2005 (BGBl. I S. 2809),

des § 35 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2, des § 38 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 2, des § 45 Abs. 3 Satz 2 und des § 49 Abs. 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322, 847, 2033), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818), und

des § 7 Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes wird hinsichtlich des Artikels 1, hinsichtlich des Artikels 1 Nr. 2 im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen,

des § 18 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes wird hinsichtlich des Artikels 2 im Benehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport,

des Artikels 104 Satz 2 der Verfassung für Rheinland-Pfalz und des § 7 Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes wird hinsichtlich des Artikels 3,

des § 57 Satz 2, des § 58 Abs. 1 Satz 2 und des § 59 Abs. 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 51 des Gesetzes vom 6. Februar 2001 (GVBl. S. 29), BS 63-1, und des § 7 Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes wird hinsichtlich des Artikels 4,

des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung der Landesregierung nach § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 6. November 1968 (GVBl. S. 247, BS 453-1) wird hinsichtlich des Artikels 5 Nr. 3 und der Artikel 6 und 7 Nr. 3 Buchst. a und c und

des § 5 des Gesetzes über Einheiten im Messwesen in der Fassung vom 22. Februar 1985 (BGBl. I S. 408), zuletzt geändert durch Artikel 114 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), und

des § 11 Abs. 1 und des § 19 Abs. 5 Satz 1 des Eichgesetzes in der Fassung vom 23. März 1992 (BGBl. I S. 711), zuletzt geändert durch Artikel 115 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304),

jeweils in Verbindung mit § 1 Satz 1 Buchst. b und Satz 2 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung nach dem Eichgesetz und dem Gesetz über Einheiten im Messwesen vom 7. Juli 1970 (GVBl. S. 224), geändert durch Verordnung vom 12. September 1984 (GVBl. S. 194), BS 711-30, und

des § 7 Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes wird hinsichtlich des Artikels 6 im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und für Sport von dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau verordnet:

### Artikel 1

Die Landesverordnung über dienst- und arbeitsrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 13. Juni 2002 (GVBl. S. 276), geändert durch Verordnung vom 29. April 2003 (GVBl. S. 71), BS 2030-1-17, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Nr. 4 wird die Verweisung „§ 14 Satz 4“ durch die Verweisung „§ 14 Satz 5“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 erhält die Einleitung folgende Fassung: „Die Dienstleistungszentren Ländlicher Raum sind für die Beamtinnen und Beamten ihres Geschäftsbereichs zuständig.“
2. In § 1 Abs. 1 Satz 2, §§ 2 und 3 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 und 3, den §§ 4 und 5 Abs. 1, den §§ 6, 7, 8, 9 und § 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 2 Halbsatz 1 wird die Bezeichnung „die Eichdirektion“ durch die Bezeichnung „das Landesamt für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz“ ersetzt.

### Artikel 2

Die Landesverordnung über die Ausbildung und Prüfung für den mittleren und gehobenen eichtechnischen Dienst vom 4. Mai 1995 (GVBl. S. 127, BS 2030-23) wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 

„(1) Die Gestaltung der Ausbildung hat sich an der Prüfungsordnung für die Deutsche Akademie für Metrologie (DAM) beim Bayerischen Landesamt für Maß und Gewicht für den mittleren und den gehobenen eichtechnischen Dienst (POEich) vom 15. September 2005 – BayGVBl. S. 498 – (Anlage 4) zu orientieren.“
2. In § 9 Abs. 2 wird das Wort „Ausbildungsstellen“ durch das Wort „Ausbildern“ ersetzt.
3. § 10 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird das Wort „Ausbildungsstellen“, gestrichen.
  - b) Absatz 2 wird gestrichen.
  - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:
 

In Satz 2 wird das Wort „Ausbildungsstellen“ durch das Wort „Ausbilder“ ersetzt.
  - d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
  - e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

In den Sätzen 1 und 2 werden die Worte „bei den Ausbildungsstellen“ jeweils gestrichen.

4. § 12 wird wie folgt geändert.
  - a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Verweisung „§ 19 POEich“ durch die Verweisung „§ 18 POEich“ ersetzt.
  - b) In Absatz 2 werden die Worte „die Ausbildungsstelle“ durch die Worte „der Ausbilder“ ersetzt.
  - c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „Jede Ausbildungsstelle“ durch die Worte „Jeder Ausbilder“ ersetzt.
5. In § 17 Abs. 1 Nr. 1 wird die Verweisung „§ 27 Abs. 1“ durch die Verweisung „§ 23“ ersetzt.
6. § 19 Satz 3 wird gestrichen.
7. Anlage 4 erhält die aus der Anlage zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
8. Es werden folgende Bezeichnungen ersetzt:
  - a) in § 4 Abs. 1, § 6 Abs. 5, § 7 Abs. 3 Satz 1, § 9 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 „die Eichdirektion Rheinland-Pfalz“ durch „das Landesamt für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz“ und
  - b) in § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 Abs. 3 Satz 2, § 9 Abs. 2, den §§ 14, 15 und 17 Abs. 1 Nr. 2, § 18 Abs. 1 Satz 3 und den Anlagen 1 und 2 „die Deutsche Akademie für Metrologie (DAM) – Eichschule beim Bayerischen Landesamt für Maß und Gewicht –“ durch „die Deutsche Akademie für Metrologie (DAM) beim Bayerischen Landesamt für Maß und Gewicht“.
9. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der vorstehenden Nummer 3 Buchst. a geändert.

### Artikel 3

Die Vertretungsordnung Wirtschaft und Verkehr vom 20. August 1989 (GVBl. S. 207), zuletzt geändert durch Artikel 9 der Verordnung vom 6. Mai 2002 (GVBl. S. 269), BS 3210-7, wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 werden die Worte „der Bergämter“ durch die Worte „in allen den Bergbau betreffenden Angelegenheiten des Landesamts für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz“ ersetzt.
2. Nummer 2 erhält folgende Fassung:  
„2. der Leiter des Landesamts für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz in allen Angelegenheiten des Landesamts.“

### Artikel 4

Die Landesverordnung zur Übertragung von Befugnissen nach der Landeshaushaltsordnung vom 21. Januar 1992 (GVBl. S. 41 – 51 –), zuletzt geändert durch Artikel 11 der Verordnung vom 6. Mai 2002 (GVBl. S. 269), BS 63-1-1, wird wie folgt geändert:

Die Anlage wird wie folgt geändert:

1. Nummer 5 wird gestrichen.
2. Nummer 6 Buchst. a und b erhält folgende Fassung:
  - a) Landesamt für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz
  - b) Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz“.

### Artikel 5

Die Landesverordnung über Zuständigkeiten nach dem Medizinproduktegesetz und den hierzu erlassenen Rechtsverordnungen vom 2. Dezember 2003 (GVBl. S. 383), geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 22. Juni 2004 (GVBl. S. 366), BS 710-13, wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

#### „§ 2

(1) Das Landesamt für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz ist bei Medizinprodukten mit Messfunktion zuständige Behörde

1. für die Durchführung messtechnischer Kontrollen nach § 11 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 der Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV) in der Fassung vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3396),
2. für die Überwachung nach § 26 Abs. 1 und 2 MPG der Einhaltung der der Betreiberin oder dem Betreiber und den Personen, die messtechnische Kontrollen durchführen, nach § 11 MPBetreibV bei der Durchführung der messtechnischen Kontrollen obliegenden Pflichten und
3. im Hinblick auf die messtechnischen Eigenschaften für
  - a) die Anforderung der Vorlage einer Liste der Sonderanfertigungen nach § 12 Abs. 1 Satz 2 MPG,
  - b) die Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten nach § 13 Abs. 2 MPG,
  - c) die Überwachung von Betrieben und Einrichtungen nach § 26 Abs. 1 und 2 Satz 1 und 2 MPG,
  - d) das Verlangen einer Überprüfung nach § 26 Abs. 2 Satz 3 MPG und
  - e) die Durchführung von Maßnahmen nach den §§ 27 und 28 Abs. 1 und 2 MPG.

(2) Das Landesamt für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz ist auch zuständige Behörde für

1. die Überwachung der Qualitätssicherung in medizinischen Laboratorien nach § 26 Abs. 1 und 2 MPG in Verbindung mit § 4 a MPBetreibV,
  2. das Verlangen des Sachkenntnisnachweises von Medizinprodukteberaterinnen und Medizinprodukteberatern im Hinblick auf die messtechnischen Eigenschaften von Medizinprodukten mit Messfunktion nach § 31 Abs. 3 Satz 1 MPG und
  3. die Entgegennahme der Anzeige und das Verlangen des Nachweises von Personen, die messtechnische Kontrollen bei Medizinprodukten mit Messfunktion durchführen, nach § 11 Abs. 5 Satz 2 MPBetreibV.“
2. In § 3 Nr. 1 wird die Verweisung „§ 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b“ durch die Verweisung „§ 2 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b“ ersetzt.
  3. In § 4 Nr. 3 werden die Worte „die Eichdirektion“ durch die Worte „das Landesamt für Mess- und Eichwesen“ ersetzt.

### Artikel 6

Die Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Eichgesetz und dem Gesetz über Einheiten im Messwesen vom 16. Juli 1970 (GVBl. S. 315), zuletzt geändert durch Artikel 181 des Gesetzes vom 12. Oktober 1999 (GVBl. S. 325), BS 711-31, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**„Landesverordnung  
über Zuständigkeiten auf dem Gebiet  
des Mess- und Eichwesens“.**

2. Die §§ 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„§ 1

Zuständige Behörde für die Durchführung

1. des Gesetzes über Einheiten im Messwesen in der Fassung vom 22. Februar 1985 (BGBl. I S. 408),
2. des Eichgesetzes in der Fassung vom 23. März 1992 (BGBl. I S. 711) und
3. der aufgrund des Gesetzes über Einheiten im Messwesen und des Eichgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen in ihrer jeweils geltenden Fassung ist, soweit nicht Bundesbehörden zuständig sind, das Landesamt für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz.

§ 2

Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 7 des Gesetzes über Einheiten im Messwesen und § 19 des Eichgesetzes ist das Landesamt für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz.“

3. Die §§ 3 bis 5 werden gestrichen.
4. Der bisherige § 6 wird § 3.

**Artikel 7**

Die Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Energieeinsparung vom 4. März 2005 (GVBl. S. 84, BS 75-22) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „vom 16. November 2001 (BGBl. I S. 3085), geändert durch Artikel 296 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304),“ durch die Worte „in der Fassung vom 2. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3146)“ ersetzt.
2. In § 2 wird die Verweisung „§ 11 Abs. 1 Nr. 3 und 5“ durch die Verweisung „§ 11 Abs. 1 Nr. 3 und 5 und Abs. 2“ und werden die Worte „die Eichdirektion“ durch die Worte „das Landesamt für Mess- und Eichwesen“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung, Energieverbrauchshöchstwertverordnung und Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung“.
  - b) In Absatz 1 wird das Wort „Eichamt“ durch die Worte „Landesamt für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz“ ersetzt.
  - c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 9 EnVKV, § 7 EnVHV und § 7 der Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung vom 28. Mai 2004 (BGBl. I S. 1037) ist das Landesamt für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz.“

**Artikel 8**

Es treten in Kraft:

1. Artikel 2 Nr. 1 und 4 Buchst. a und Nr. 7 und 8 Buchst. b mit Wirkung vom 1. Oktober 2005,
2. Artikel 2 Nr. 5 und 6 mit Wirkung vom 29. März 2006,
3. die Verordnung im Übrigen mit Wirkung vom 1. Juli 2005.

Mainz, den 25. August 2006

Der Ministerpräsident  
Kurt Beck

Der Minister für Wirtschaft, Verkehr,  
Landwirtschaft und Weinbau  
Hendrik Hering

**Anlage**

(zu Artikel 2 Nr. 7)

**Anlage 4**

(zu § 8 Abs. 1, § 12 Abs. 1 und § 14)

**Prüfungsordnung  
für die Deutsche Akademie für Metrologie (DAM)  
beim Bayerischen Landesamt für Maß und Gewicht  
für den mittleren und den gehobenen eichtechnischen Dienst  
(POEich)  
Vom 15. September 2005**

Auf Grund von Art. 115 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1998 (GVBl S. 702, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 8. März 2005 (GVBl S. 69), in Verbindung mit § 41 der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 1984 (GVBl S. 76, BayRS 2030-2-10-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. März 1992 (GVBl S. 47) und § 2 Abs. 2 des Abkommens über die einheitliche Ausbildung und Prüfung im Bereich des gesetzlichen Messwesens (Akademie-Abkommen) vom 30. Juni 1992 (AllMBl S. 563) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie im Einvernehmen mit dem Landespersonalausschuss folgende Verordnung:

**Inhaltsübersicht:****Erster Teil****Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Veranstaltung von Lehrgängen und Prüfungen
- § 3 Zulassung zu den Lehrgängen und Prüfungen, Wettbewerbscharakter
- § 4 Niederschrift über die Prüfungen

**Zweiter Teil****Prüfungsausschuss**

- § 5 Zusammensetzung des Prüfungsausschusses
- § 6 Aufgaben des Prüfungsausschusses

**Dritter Teil****Prüfungsteile****Abschnitt I****Gemeinsame Vorschriften**

- § 7 Allgemeines
- § 8 Prüfungsstoff für den mittleren und gehobenen eichtechnischen Dienst

**Abschnitt II****Schriftlicher Teil der Prüfung**

- § 9 Prüfungsaufgaben
- § 10 Bestimmung der Arbeitsplätze, Anonymitätsprinzip
- § 11 Verteilung der Prüfungsaufgaben

- § 12 Aufsicht während der Anfertigung der Prüfungsarbeiten
- § 13 Ablieferung der Prüfungsarbeiten
- § 14 Bewertung der schriftlichen Arbeiten
- § 15 Nichtbestehen der schriftlichen Prüfung

**Abschnitt III****Mündlicher Teil der Prüfung**

- § 16 Abnahme des mündlichen Teils der Prüfung
- § 17 Umfang, Dauer und Bewertung des mündlichen Teils der Prüfung

**Vierter Teil****Bewertung der Gesamtprüfung**

- § 18 Notenskala
- § 19 Ermittlung der Gesamtprüfungsnote
- § 20 Festsetzung der Platzziffer
- § 21 Nichtbestehen der Prüfung
- § 22 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

**Fünfter Teil****Rechtsfolgen bei besonderen Vorkommnissen**

- § 23 Rücktritt und Versäumnis
- § 24 Verhinderung
- § 25 Nachträgliche Geltendmachung von Mängeln im Prüfungsverfahren
- § 26 Täuschung, Beeinflussungsversuch und Ordnungsverstoß
- § 27 Wiederholung der Prüfung bei Nichtbestehen
- § 28 Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung
- § 29 Nachteilsausgleich im Rahmen der Prüfung

**Sechster Teil****Schlussbestimmungen**

- § 30 Übergangsregelungen
- § 31 In-Kraft-Treten

**Erster Teil****Allgemeine Bestimmungen****§ 1****Geltungsbereich**

Diese Prüfungsordnung gilt für Laufbahnprüfungen und Aufstiegsprüfungen, die von der Deutschen Akademie für Me-

trologie (DAM) beim Bayerischen Landesamt für Maß und Gewicht gemäß dem Abkommen über die einheitliche Ausbildung und Prüfung im Bereich des gesetzlichen Messwesens (Akademie-Abkommen) vom 30. Juni 1992 (AllMBl S. 563) abgehalten werden.

## § 2

### Veranstaltung von Lehrgängen und Prüfungen

Die Lehrgänge und Prüfungen für den mittleren und gehobenen eichtechnischen Dienst sollen jährlich einmal abgehalten werden:

1. Der Lehrgang für den mittleren eichtechnischen Dienst dauert mindestens 2,5 Monate.
2. Der Lehrgang für den gehobenen eichtechnischen Dienst dauert mindestens 4,5 Monate.

## § 3

### Zulassung zu den Lehrgängen und Prüfungen, Wettbewerbscharakter

(1) <sup>1</sup>Die Zulassung zu den Lehrgängen und Prüfungen an der DAM richtet sich nach den für die jeweiligen Prüfungsteilnehmenden geltenden Landesvorschriften. <sup>2</sup>Die Prüfungsteilnehmenden werden durch die zuständigen Landesbehörden zu den Lehrgängen und Prüfungen bei der DAM rechtzeitig (zwei Monate) vor Beginn der Lehrgänge angemeldet.

(2) <sup>1</sup>Alle Prüfungen haben Wettbewerbscharakter. <sup>2</sup>Sie sollen eine Rangfolge der Prüfungsteilnehmenden nach den in den Prüfungen gezeigten Leistungen ermitteln.

## § 4

### Niederschrift über die Prüfungen

(1) Über jede Prüfung ist eine Niederschrift zu führen, die über alle für die Beurteilung der Prüfungsleistungen wesentlichen Vorkommnisse Aufschluss geben muss.

(2) In der Niederschrift über den schriftlichen Teil und den mündlichen Teil der Prüfung (§ 7) sind festzuhalten:

1. Zeit, Ort und Dauer der Prüfungen,
2. die Besetzung des Prüfungsausschusses,
3. die Namen der nach § 3 Abs. 4 des Akademie-Abkommens anwesenden Personen,
4. eine Bestätigung, dass die Aufgaben ordnungsgemäß unter Aufsicht und unter Einhaltung der festgesetzten Arbeitszeiten gelöst wurden,
5. ein Verzeichnis der Prüfungsteilnehmenden mit ihren für die jeweiligen Prüfungstage ausgelosten Arbeitsplatznummern und der Reihenfolge beim mündlichen Teil der Prüfung sowie ein Plan über die Arbeitsplatzanordnung im Prüfungsraum,
6. die Bewertungen der schriftlichen Arbeiten und die Gesamtnote des schriftlichen Teils der Prüfung,
7. die Einzelnoten und die Gesamtnote des mündlichen Teils der Prüfung,
8. die Gesamtprüfungsnote,
9. die Entscheidung des Prüfungsausschusses über das Ergebnis der Prüfung.

(3) Die Niederschrift ist vom Prüfungsausschuss zu unterschreiben.

## Zweiter Teil Prüfungsausschuss

### § 5

#### Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

<sup>1</sup>Zur Durchführung der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss nach Maßgabe des Akademie-Abkommens gebildet. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss wird vor Beginn eines jeden Lehrgangs gebildet. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit.

### § 6

#### Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses hat folgende Aufgaben:

1. es trifft die vorbereitenden Maßnahmen zur Durchführung der Prüfungen,
2. es wählt die Prüfungsaufgaben aus, die von den Beisitzenden oder den von ihm Beauftragten entworfen werden, es kann die Aufgabenentwürfe ändern oder gegebenenfalls andere Entwürfe anfordern,
3. es sorgt für die vertrauliche Behandlung der ausgewählten Prüfungsaufgaben,
4. es bestimmt die zugelassenen Hilfsmittel,
5. es verwahrt das Verzeichnis der ausgelosten Arbeitsplatznummern (§ 10 Abs. 2),
6. es sorgt für die Überwachung des schriftlichen Teils der Prüfung durch von ihm beauftragte Aufsichtspersonen (§ 12) und stellt sicher, dass während der Prüfung eine fachkompetente Person, insbesondere der/die Entwurfsverfasser/in einer Prüfungsaufgabe, erreichbar ist,
7. es entscheidet über Maßnahmen zum Nachteilsausgleich im Rahmen der Prüfung (§ 29),
8. es hat den Stichtentscheid (§ 14 Abs. 2) zu treffen,
9. es überwacht die Berechnung der Gesamtprüfungsnoten und stellt die Platzziffern fest, die die Prüfungsteilnehmenden in der Prüfung erzielt haben (§§ 19, 20),
10. es bestimmt die Zeit, innerhalb der die fehlenden Prüfungsteile nachzuholen sind (§ 24),
11. es unterzeichnet die Prüfungszeugnisse (§ 22 Abs. 2),
12. es stellt die sachgemäße Verwahrung der Prüfungsakten sicher.

(2) Der Prüfungsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. er bestimmt die Prüfenden für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten (§ 14 Abs. 1),
2. er nimmt den mündlichen Teil der Prüfung (§ 16 Abs. 1) ab,
3. er stellt fest, ob Prüfungsteilnehmende eine Verhinderung nicht zu vertreten haben (§ 24 Abs. 3),
4. er entscheidet über das Vorliegen und die Folgen von Rücktritt und Versäumnis (§ 23) sowie von Täuschungs- und Beeinflussungsversuchen (§ 26),
5. er gibt Beurteilungen ab (§ 22 Abs. 5),
6. er entscheidet über Anträge gemäß § 30 Abs. 2.

## Dritter Teil Prüfungsteile

### Abschnitt I Gemeinsame Vorschriften

### § 7

#### Allgemeines

<sup>1</sup>Die jeweilige Laufbahnprüfung gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. <sup>2</sup>Der schriftliche Teil kann

aus mehreren, zeitlich voneinander getrennten Abschnitten bestehen. <sup>3</sup>Die DAM legt im Benehmen mit den Eichverwaltungen der Länder die Abschnitte der schriftlichen Prüfung für mindestens zwei Jahre im Voraus fest.

### § 8

#### Prüfungsstoff für den mittleren und gehobenen eichtechnischen Dienst

(1) Der Prüfungsstoff für den mittleren und gehobenen eichtechnischen Dienst umfasst:

1. Rechts- und Verwaltungsvorschriften des gesetzlichen Messwesens und andere das Mess- und Eichwesen tangierende Rechtsbereiche,
2. öffentliches und privates Recht, insbesondere allgemeines Verwaltungsrecht, Ordnungswidrigkeitenrecht, Staatsrecht, Beamtenrecht und Tarifrecht der Angestellten und Arbeiter und Haushaltsrecht,
3. fachtechnische Aufgaben und deren physikalische und mathematische Grundlagen.

(2) <sup>1</sup>Die DAM beim Bayerischen Landesamt für Maß und Gewicht legt im Benehmen mit den Eichverwaltungen der Länder den in Abs. 1 bezeichneten Prüfungsstoff in einem Rahmenstoffplan als eigene Verwaltungsvorschrift im Einzelnen fest und gibt ihn mindestens sechs Monate vor Beginn des nächsten Lehrgangs den zuständigen Landesbehörden bekannt. <sup>2</sup>Der Prüfungsstoff soll für mindestens zwei Jahre gültig sein. <sup>3</sup>In gleicher Weise wird die Anzahl der Aufgaben zu Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 3 sowohl für den schriftlichen als auch für den mündlichen Prüfungsteil festgelegt. <sup>4</sup>Werden Prüfungsabschnitte gemäß § 7 Satz 2 durchgeführt, so reduziert sich der Prüfungsstoff für den jeweiligen Abschnitt auf das abgeschlossene Themengebiet, das den Prüfungsteilnehmern vorher bekannt gegeben wird.

(3) Der Prüfungsumfang sowie die Anforderungen richten sich nach den jeweiligen Laufbahnanforderungen, wobei der Prüfungsstoff für den gehobenen eichtechnischen Dienst in Umfang und Komplexität wesentlich höhere Anforderungen stellt als für den mittleren eichtechnischen Dienst.

## Abschnitt II Schriftlicher Teil der Prüfung

### § 9

#### Prüfungsaufgaben

(1) Beim schriftlichen Teil der Prüfung für den mittleren eichtechnischen Dienst werden insgesamt sechs Aufgaben mit einer Bearbeitungszeit von je zwei Stunden gestellt.

(2) Beim schriftlichen Teil der Prüfung für den gehobenen eichtechnischen Dienst werden insgesamt neun Aufgaben mit einer Bearbeitungszeit von je zwei Stunden gestellt.

(3) Bei jeder Aufgabe sind die Zeit, in der sie zu lösen ist und die Hilfsmittel, die benutzt werden dürfen, anzugeben.

### § 10

#### Bestimmung der Arbeitsplätze, Anonymitätsprinzip

(1) <sup>1</sup>Die Arbeitsplätze der Teilnehmenden werden an jedem Prüfungstag vor Beginn der Prüfung ausgelost. <sup>2</sup>Die Plätze im Prüfungsraum sind entsprechend zu nummerieren.

(2) <sup>1</sup>Die Teilnehmenden dürfen auf die Prüfungsarbeit nicht ihren Namen, sondern nur ihre Arbeitsplatznummer setzen. <sup>2</sup>Das Verzeichnis der ausgelosten Arbeitsplatznummern ist vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses mindestens solange verschlossen zu verwahren, bis die jeweiligen Prüfungsarbeiten bewertet sind.

(3) Die Prüfungsnoten werden erst nach ihrer endgültigen Festsetzung in die Prüfungsakten eingetragen.

### § 11

#### Verteilung der Prüfungsaufgaben

<sup>1</sup>Die Prüfungsaufgaben sind in verschlossenem Umschlag in den Prüfungsraum zu verbringen. <sup>2</sup>Sie dürfen erst verteilt werden, nachdem den Prüfungsteilnehmenden Gelegenheit gegeben wurde, sich von der Unversehrtheit des Verschlusses zu überzeugen.

### § 12

#### Aufsicht während der Anfertigung der Prüfungsarbeiten

(1) Die Aufsicht bei der Abnahme des schriftlichen Teils der Prüfung führen Aufsichtspersonen, die vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses beauftragt wurden.

(2) <sup>1</sup>Die Aufsichtspersonen haben darüber zu wachen, dass Täuschungs- und Beeinflussungsversuche bei der Anfertigung der Prüfungsarbeiten unterbleiben. <sup>2</sup>Sie haben die Teilnehmenden vor Beginn der Prüfung zur Ablieferung nicht zugelassener Hilfsmittel aufzufordern.

(3) Während der Anfertigung der Prüfungsarbeiten dürfen nicht mehrere Prüfungsteilnehmende gleichzeitig den Prüfungsraum verlassen.

(4) <sup>1</sup>Die Aufgaben sind grundsätzlich handschriftlich zu bearbeiten. <sup>2</sup>Durchschriften dürfen nicht angefertigt werden.

### § 13

#### Ablieferung der Prüfungsarbeiten

(1) Eine Viertelstunde vor Ablauf der vorgesehenen Bearbeitungszeit sind die Prüfungsteilnehmenden auf die bevorstehende Ablieferung der Prüfungsarbeiten aufmerksam zu machen.

(2) <sup>1</sup>Nach Ablauf der Bearbeitungszeit sind die Prüfungsarbeiten den Teilnehmenden abzufordern. <sup>2</sup>Wird eine Arbeit trotz wiederholter Aufforderung nicht rechtzeitig abgegeben, so wird sie mit „ungenügend“ bewertet.

### § 14

#### Bewertung der schriftlichen Arbeiten

(1) <sup>1</sup>Jede der schriftlichen Prüfungsarbeiten ist gesondert von zwei Prüfenden (Erst- und Zweitprüfende) selbständig unter Verwendung der in § 18 festgelegten Prüfungsnoten zu bewerten. <sup>2</sup>Einer der zwei Prüfenden muss ein Beisitzer nach § 3 Abs. 2 Buchst. b Nr. 2 oder Nr. 4 des Akademie-Abkommens sein.

(2) <sup>1</sup>Weichen die abschließenden Bewertungen beider Prüfenden um nicht mehr als 1,0 voneinander ab, so gilt die Durchschnittsnote, wobei die zweite Dezimalstelle unberücksichtigt bleibt. <sup>2</sup>Bei größeren Abweichungen entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses im Rahmen der abgegebenen Bewertungen unter Berücksichtigung der Bewertung beider Prüfenden.

(3) Die Aufsichtspersonen dürfen nicht zur Bewertung der Prüfungsarbeiten herangezogen werden, bei denen sie die Aufsicht geführt haben.

(4) Die Gesamtnote für den schriftlichen Teil der Prüfung ist aus der Summe der für die einzelnen Prüfungsarbeiten gegebenen Noten nach § 18 Abs. 2, geteilt durch die Zahl der Prüfungsarbeiten, zu ermitteln.

(5) Die Gesamtnote des schriftlichen Teils der Prüfung wird auf zwei Dezimalstellen berechnet; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

### § 15

#### Nichtbestehen des schriftlichen Teils der Prüfung

(1) Den schriftlichen Teil der Prüfung hat nicht bestanden, wer

1. im Durchschnitt eine schlechtere Gesamtnote als „ausreichend“ (Note 4,00) oder
2. in den Aufgaben aus dem Prüfungsstoff nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 im Durchschnitt eine schlechtere Note als „ausreichend“ (Note 4,00) oder
3. in mehr als einer Aufgabe aus dem übrigen Prüfungsstoff eine schlechtere Note als „ausreichend“ (Note 4,00) erzielt.

(2) Wer den schriftlichen Teil der Prüfung nicht bestanden hat, ist vom mündlichen Teil der Prüfung ausgeschlossen.

### Abschnitt III

#### Mündlicher Teil der Prüfung

### § 16

#### Abnahme des mündlichen Teils der Prüfung

(1) Der mündliche Teil der Prüfung wird vom Prüfungsausschuss abgenommen.

(2) Allen Prüfungsteilnehmenden sind die Noten der schriftlichen Prüfungsarbeiten und die Gesamtnote für den schriftlichen Teil der Prüfung vor dem mündlichen Teil der Prüfung bekannt zu geben.

### § 17

#### Umfang, Dauer und Bewertung des mündlichen Teils der Prüfung

(1) <sup>1</sup>Der mündliche Teil der Prüfung für den mittleren und den gehobenen eichtechnischen Dienst erstreckt sich auf alle Prüfungsgebiete nach § 8 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 3. <sup>2</sup>Dabei werden fünf Einzelnoten nach § 18 Abs. 1 und 2 ermittelt. <sup>3</sup>Davon beziehen sich je eine Note auf die Prüfungsgebiete des § 8 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, und drei Noten auf die Prüfungsgebiete des § 8 Abs. 1 Nr. 3.

(2) Der mündliche Teil der Prüfung ist vorwiegend Verständnisprüfung.

(3) <sup>1</sup>Beim mündlichen Teil der Prüfung sollen in der Regel nicht mehr als vier Teilnehmende gleichzeitig geprüft werden. <sup>2</sup>Für die einzelnen Teilnehmenden ist eine Gesamtprüfungsdauer von 30 Minuten vorzusehen.

(4) <sup>1</sup>Als Gesamtnote des mündlichen Teils der Prüfung ist aus den fünf Einzelnoten, auf die sich der Prüfungsausschuss jeweils geeinigt hat, die Durchschnittsnote zu ermitteln. <sup>2</sup>Sie wird auf zwei Dezimalstellen berechnet.

### Vierter Teil Bewertung der Gesamtprüfung

### § 18

#### Notenskala

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind mit folgenden Noten bzw. Notenbezeichnungen zu bewerten:

- |                  |   |
|------------------|---|
| 1 = sehr gut     | eine den Anforderungen in besonderem Maß entsprechende Leistung,  |
| 2 = gut          | eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung,   |
| 3 = befriedigend | eine im allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung,   |
| 4 = ausreichend  | eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,  |
| 5 = mangelhaft   | eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten, |
| 6 = ungenügend   | eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.                  |

(2) <sup>1</sup>Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Noten mit einer Dezimalstelle hinter dem Komma vergeben werden. <sup>2</sup>Die Zuordnung gemäß § 19 Abs. 3 gilt entsprechend.

### § 19

#### Ermittlung der Gesamtprüfungsnote

(1) Bei der Prüfung für den gehobenen eichtechnischen Dienst zählt die Gesamtnote des mündlichen Teils der Prüfung dreifach, bei der Prüfung für den mittleren eichtechnischen Dienst zweifach.

(2) <sup>1</sup>Bei der Ermittlung der Gesamtprüfungsnote werden die Einzelnoten der Aufgaben des schriftlichen Teils der Prüfung einfach und die Gesamtnote des mündlichen Teils der Prüfung gemäß Abs. 1 gezählt. <sup>2</sup>Die Summe hieraus, geteilt durch acht für den mittleren und zwölf für den gehobenen Dienst, ergibt die Gesamtprüfungsnote. <sup>3</sup>Sie ist auf zwei Dezimalstellen zu berechnen; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

(3) Für die Angabe des Gesamtergebnisses gilt im Übrigen Folgendes:

Es erhalten

die Notenbezeichnung „sehr gut“

Prüfungsteilnehmende mit einer Gesamtprüfungsnote von 1,00 bis 1,74 einschließlich,

die Notenbezeichnung „gut“

Prüfungsteilnehmende mit einer Gesamtprüfungsnote von 1,75 bis 2,49 einschließlich,

die Notenbezeichnung „befriedigend“

Prüfungsteilnehmende mit einer Gesamtprüfungsnote von 2,50 bis 3,24 einschließlich,

die Notenbezeichnung „ausreichend“

Prüfungsteilnehmende mit einer Gesamtprüfungsnote von 3,25 bis 4,00 einschließlich,

die Notenbezeichnung „mangelhaft“  
Prüfungsteilnehmende mit einer Gesamtprüfungsnote von 4,01 bis 5,00 einschließlich,

die Notenbezeichnung „ungenügend“  
Prüfungsteilnehmende mit einer Gesamtprüfungsnote von 5,01 bis 6,00.

#### § 20

##### Festsetzung der Platzziffer

(1) <sup>1</sup>Für Prüfungsteilnehmende, die die Prüfung bestanden haben, ist auf Grund der Gesamtprüfungsnote eine Platzziffer festzusetzen. <sup>2</sup>Bei gleichen Gesamtprüfungsnoten von mehreren Teilnehmenden wird die gleiche Platzziffer erteilt. <sup>3</sup>In diesem Fall wird als nächstfolgende Platzziffer diejenige vergeben, die sich ergibt, wenn die mehreren gleichen Platzziffern fortlaufend weitergezählt werden.

(2) <sup>1</sup>Bei der Erteilung der Platzziffer ist anzugeben, wie viele Prüfungsteilnehmende sich der Prüfung unterzogen haben und wie viele die Prüfung bestanden haben. <sup>2</sup>Wird die gleiche Platzziffer an mehrere Teilnehmende erteilt, so ist auch deren Zahl anzugeben.

(3) Für ausländische Prüfungsteilnehmende wird keine Platzziffer festgesetzt.

#### § 21

##### Nichtbestehen der Prüfung

Die Gesamtprüfung ist unbeschadet des § 15 nicht bestanden, wenn die Gesamtprüfungsnote schlechter als „ausreichend“ (Note 4,00) ist.

#### § 22

##### Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

(1) Das Prüfungsergebnis ist den Prüfungsteilnehmenden nach Abschluss des mündlichen Teils der Prüfung bekannt zu geben.

(2) <sup>1</sup>Prüfungsteilnehmende, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Zeugnis, aus dem ihre Gesamtprüfungsnote nach Notenbezeichnung und Zahlenwert (§ 19) und die erreichte Platzziffer (§ 20) zu ersehen sind. <sup>2</sup>In dem Zeugnis sind ferner die Noten für die einzelnen Prüfungsarbeiten des schriftlichen Teils der Prüfung und die Gesamtnote des mündlichen Teils der Prüfung aufzuführen.

(3) Prüfungsteilnehmende, die die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten darüber eine Bescheinigung, aus der die Gründe des Nichtbestehens (§§ 15, 19, 21) ersichtlich sind.

(4) Auf Antrag der zuständigen Landesbehörde unterbleibt im Zeugnis der jeweiligen Prüfungsteilnehmenden die Angabe der erreichten Platzziffer.

(5) Sofern die beamtenrechtlichen Landesvorschriften dies zulassen, kann auf Antrag der zuständigen Landesbehörde Teilnehmenden an der Prüfung für den gehobenen eichtechnischen Dienst, die die Prüfung nicht bestanden haben, vom Prüfungsausschuss die Befähigung für die Laufbahn des mittleren eichtechnischen Dienstes zuerkannt werden, wenn auf Grund ihrer Prüfungsleistungen davon ausgegangen werden kann, dass sie die in der Prüfung für den mittleren eichtechnischen Dienst gestellten Anforderungen erfüllt hätten.

(6) Prüfungsteilnehmende können innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Prüfung Einsicht in ihre Prüfungsakten nehmen.

#### Fünfter Teil

##### Rechtsfolgen bei besonderen Vorkommnissen

#### § 23

##### Rücktritt und Versäumnis

(1) <sup>1</sup>Treten Prüfungsteilnehmende nach Zulassung und vor Beginn der Prüfung zurück oder kommen sie der Aufforderung zur Prüfungsablegung nicht nach, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn Prüfungsteilnehmende aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, die Prüfung nicht ablegen können.

(2) <sup>1</sup>Versäumen Prüfungsteilnehmende einen Prüfungstermin des schriftlichen Teils der Prüfung ohne genügende Entschuldigung, so werden die in diesem Termin zu erbringenden Prüfungsleistungen mit „ungenügend“ bewertet. <sup>2</sup>Das gleiche gilt, wenn Prüfungsteilnehmende einen Prüfungstermin des mündlichen Teils der Prüfung ohne genügende Entschuldigung ganz oder teilweise versäumen.

#### § 24

##### Verhinderung

(1) Können Prüfungsteilnehmende nach Beginn der Prüfung aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, die Prüfung nicht oder nur zum Teil ablegen, so gilt:

1. Haben die Prüfungsteilnehmenden noch nicht zwei Drittel der schriftlichen Arbeiten gefertigt, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
2. Haben die Prüfungsteilnehmenden mindestens zwei Drittel der schriftlichen Arbeiten gefertigt, so gilt die Prüfung als abgelegt; die fehlenden Prüfungsteile sind innerhalb einer von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Zeit nachzuholen.

(2) <sup>1</sup>Eine Prüfungsverhinderung ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen, im Fall einer Krankheit grundsätzlich durch ein Zeugnis eines Gesundheitsamts, das in der Regel nicht später als am Prüfungstag ausgestellt sein darf. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann festlegen, dass die Krankheit durch das Zeugnis eines bestimmten Vertrauensarztes oder eines anderen Arztes nachgewiesen wird. <sup>3</sup>In offensichtlichen Fällen kann auf die Vorlage eines Zeugnisses verzichtet werden.

(3) Der Prüfungsausschuss stellt fest, ob Prüfungsteilnehmende eine Verhinderung nicht zu vertreten haben.

(4) In Fällen besonderer Härte kann der Prüfungsausschuss auf Antrag die Nachfertigung von schriftlichen Arbeiten erlassen oder besondere Anordnungen für die Nachholung des mündlichen Teils der Prüfung treffen.

(5) <sup>1</sup>Ist Prüfungsteilnehmenden aus wichtigen Gründen die teilweise Ablegung der Prüfung nicht zuzumuten, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag sein Fernbleiben genehmigen. <sup>2</sup>In diesem Fall gelten die Abs. 1 und 4 entsprechend.

#### § 25

##### Nachträgliche Geltendmachung von Mängeln im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die die Rechte von Prüfungsteilnehmenden, insbesondere die Chancengleichheit, erheblich verletzt haben, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag von einzelnen oder mehreren Prüfungsteilnehmenden oder von Amts wegen anordnen, dass von bestimmten Prüfungsteilnehmenden oder von

allen Prüfungsteilnehmenden die Prüfung ganz oder teilweise zu wiederholen ist.

(2) <sup>1</sup>Prüfungsteilnehmende haben den Mangel unverzüglich geltend zu machen. <sup>2</sup>Mängel im Prüfungsverfahren können sie nicht mehr geltend machen, wenn seit dem Abschluss des Prüfungsteils, der mit Mängeln behaftet war, ein Monat verstrichen ist.

(3) Sechs Monate nach Beendigung der Prüfung kann der Prüfungsausschuss von Amts wegen eine Wiederholung der Prüfung oder einzelner Teile derselben nicht mehr anordnen.

#### § 26

##### Täuschung, Beeinflussungsversuch und Ordnungsverstoß

(1) <sup>1</sup>Versuchen Prüfungsteilnehmende das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen oder verstoßen sie erheblich gegen die Ordnung, so ist die betreffende Prüfungsleistung mit „ungenügend“ zu bewerten. <sup>2</sup>In schweren Fällen sind Prüfungsteilnehmende von der Prüfung auszuschließen; sie haben die Prüfung nicht bestanden. <sup>3</sup>Täuschungs- und Beeinflussungsversuche liegen auch vor, wenn Prüfungsteilnehmende ein nichtzugelassenes Hilfsmittel bei sich führen, nachdem die Prüfungsaufgabe ausgegeben worden ist, es sei denn, die Prüfungsteilnehmenden weisen nach, dass der Besitz weder auf Vorsatz noch auf Fahrlässigkeit beruht.

(2) <sup>1</sup>Wird ein Tatbestand nach Abs. 1 Satz 1 erst nach Abschluss der Prüfung bekannt, so ist die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit „ungenügend“ zu bewerten und das Gesamtergebnis entsprechend zu berichtigen. <sup>2</sup>In schweren Fällen ist die Prüfung als nicht bestanden zu erklären. <sup>3</sup>Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen.

(3) <sup>1</sup>Prüfungsteilnehmende, die Prüfende zu günstigerer Beurteilung zu veranlassen oder eine mit der Feststellung des Prüfungsergebnisses beauftragte Person zur Verfälschung des Prüfungsergebnisses zu verleiten versuchen, haben die Prüfung nicht bestanden. <sup>2</sup>Ist die Prüfung noch nicht abgeschlossen, so sind sie von der Fortsetzung auszuschließen und die Prüfung als nicht bestanden zu erklären.

#### § 27

##### Wiederholung der Prüfung bei Nichtbestehen

<sup>1</sup>Prüfungsteilnehmende, die die Prüfung nicht bestanden haben oder deren Prüfung als nicht bestanden gilt, können – unbeschadet abweichender landesrechtlicher Bestimmungen – die Prüfung einmal wiederholen. <sup>2</sup>Die Wiederholung der Prüfung muss spätestens innerhalb von zwei Jahren erfolgen. <sup>3</sup>§ 3 Abs. 1 gilt entsprechend.

#### § 28

##### Wiederholung der Prüfung zur Notenverbesserung

<sup>1</sup>Sofern nach landesrechtlichen Bestimmungen die Möglichkeit besteht, eine bestandene Prüfung zur Erzielung eines besseren

Ergebnisses zu wiederholen, können Prüfungsteilnehmende auf Antrag ihrer Anstellungsbehörde zur Wiederholung der Prüfung, jedoch nur zum nächsten Prüfungstermin, zugelassen werden. <sup>2</sup>§ 3 Abs. 1 gilt entsprechend.

#### § 29

##### Nachteilsausgleich im Rahmen der Prüfung

(1) <sup>1</sup>Schwerbehinderten Menschen (§ 2 Abs. 2 SGB IX) und Gleichgestellten (§ 2 Abs. 3 SGB IX) soll auf Antrag nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung eine Verlängerung der Bearbeitungszeit bis zu einem Viertel der normalen Bearbeitungszeit gewährt werden. <sup>2</sup>In Fällen besonders weitgehender Prüfungsbehinderung kann auf Antrag des schwerbehinderten Menschen oder der/des Gleichgestellten die Bearbeitungszeit bis zur Hälfte der normalen Bearbeitungszeit verlängert werden.

(2) Schwerbehinderten Menschen oder Gleichgestellten können neben oder an Stelle einer Verlängerung der Bearbeitungszeit andere angemessene Maßnahmen zum Nachteilsausgleich gewährt werden, soweit diese den Wettbewerb nicht beeinträchtigen.

(3) Prüfungsteilnehmenden, die nicht schwerbehinderte Menschen oder Gleichgestellte sind, aber wegen einer festgestellten, nicht nur vorübergehenden körperlichen Behinderung bei der Fertigung der Prüfungsarbeiten erheblich beeinträchtigt sind, können nach Maßgabe der Abs. 1 und 2 Maßnahmen zum Nachteilsausgleich gewährt werden.

#### Sechster Teil

##### Schlussbestimmungen

#### § 30

##### Übergangsregelung

(1) Prüfungsteilnehmende, die bei In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung bereits an einem Lehrgang der Akademie nach § 2 teilnehmen, legen die Prüfung nach den Vorschriften der Prüfungsordnung für die Deutsche Akademie für Metrologie (DAM) – Eichschule beim Bayerischen Landesamt für Maß und Gewicht für den mittleren und den gehobenen eichtechnischen Dienst (POEich) vom 15. Dezember 1989 (GVBl S. 728, BayRS 2038-3-6-2-W) ab.

(2) <sup>1</sup>Sie können auf ihren Antrag nach der neuen Prüfungsordnung geprüft werden. <sup>2</sup>Der Antrag ist schriftlich, bis spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn, an das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses zu richten.

#### § 31

##### In-Kraft-Treten

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft. <sup>2</sup>Mit Ablauf des 30. September 2005 tritt die Prüfungsordnung für die Deutsche Akademie für Metrologie (DAM) – Eichschule beim Bayerischen Landesamt für Maß und Gewicht – für den mittleren und den gehobenen eichtechnischen Dienst (POEich) vom 15. Dezember 1989 (GVBl S. 728, BayRS 2038-3-6-2-W) außer Kraft.